



Gemeinde Pontresina
Vschinauncha da Puntraschigna

Organisationsgesetz der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 23. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines.....	3
	Art. 1 Gegenstand.....	3
	Art. 2 Amtsantritt.....	3
II.	Gemeindevorstand	3
A.	STELLUNG UND AUFGABEN	3
	Art. 3 Funktion und Organisation.....	3
	Art. 4 Departemente	3
	Art. 5 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen.....	3
	Art. 6 Finanzkompetenzen	4
	Art. 7 Wahlkompetenzen	4
	Art. 8 Ausschüsse	4
	Art. 9 Aufgabendelegation.....	4
B.	SITZUNGEN	5
	Art. 10 Allgemeines.....	5
	Art. 11 Leitung	5
	Art. 12 Zusammenarbeit	5
	Art. 13 Protokollführung.....	5
	Art. 14 Unterschriftenregelung	5
C.	ENTSCHÄDIGUNG.....	6
	Art. 15 Pensum und Entschädigung.....	6
III.	Geschäftsleitung.....	6
	Art. 16 Funktion und Zusammenarbeit.....	6
	Art. 17 Sitzungen, Beschlussfassung und Mitwirkung Gemeindevorstand	6
	Art. 18 Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen.....	6
	Art. 19 Finanzkompetenzen.....	7
	Art. 20 Unterschriftenregelung	7
IV.	Gemeindeverwaltung.....	7
	Art. 21 Stellung und Organisation	7
	Art. 22 Ressortleitung.....	8
	Art. 23 Gemeindeganzlei.....	8
	Art. 24 Unterschriftenregelung	8
	Art. 25 Schulleitung	8
V.	Rechtspflege.....	8
	Art. 26 Beschwerderecht.....	8
VI.	Schlussbestimmungen	8
	Art. 27 Inkrafttreten	8
	Art. 28 Änderung geltenden Rechts	9

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Gesetz regelt die Rechte und Pflichten sowie den Beschäftigungsumfang und die Entschädigung der Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Beziehung zwischen dem Gemeindevorstand, der Geschäftsleitung und der Gemeindeverwaltung. Gegenstand

Art. 2

Der Amtsantritt der Gemeindebehörden erfolgt auf den 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres. Amtsantritt

II. Gemeindevorstand

A. STELLUNG UND AUFGABEN

Art. 3

¹ Der Gemeindevorstand ist die oberste Exekutivbehörde der Gemeinde. Er ist zuständig für die Organisation und Führung der Gemeinde und überwacht die Gemeindeverwaltung. Er kann die nötigen Weisungen erteilen. Funktion und Organisation

² Der Gemeindevorstand konstituiert sich zu Beginn jeder Amtsdauer durch die Wahl des Vizepräsidiums, die Zuweisung der Departemente auf die Mitglieder des Gemeindevorstandes sowie die Regelung der internen Stellvertretung.

Art. 4

¹ Der Gemeindevorstand legt die Aufgabenbereiche und die Organisation der Departemente auf der Grundlage der Gliederung der Rechnungslegung fest. Departemente

² Die Zuteilung der Departemente erfolgt nach den Möglichkeiten und Fähigkeiten der Gemeindevorstandsmitglieder. Sie kann vom Gemeindevorstand jederzeit geändert werden.

³ Jedem Mitglied des Gemeindevorstands obliegt die Führung mindestens eines Departements sowie die Stellvertretung eines anderen Departements.

Art. 5

¹ Dem Gemeindevorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht durch eidgenössisches oder kantonales Recht, durch Gemeindeverfassung, Gemeindegesetze oder im Rahmen dieses Gesetzes der Geschäftsleitung oder einem anderen Organ übertragen sind. Allgemeine Aufgaben und Kompetenzen

² Seine Aufgaben richten sich nach der Gemeindeverfassung.¹ Ihm obliegen namentlich auch die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen:

- a) die Erarbeitung der Legislaturziele;
- b) die Erstellung des Finanzplans, des Budgets, des Jahresberichts über die Geschäftsführung und der Jahresrechnung;
- c) der Abschluss von Verträgen über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Gemeindevorstandes fallen;
- d) die Verwaltung des Gemeindevermögens;
- e) der Entscheid über die Führung von Prozessen sowie den Abschluss von Vergleichen und Schiedsgerichtsverträgen;
- f) die Regelung der Entschädigung des Gemeindepräsidiums, der Behörden und der Kommissionen², des Personalstellenplans und der jährlichen generellen Lohnanpassungen, soweit das Gesetz keine andere Regelung vorsieht;
- g) die Anstellung von leitenden Mitarbeitenden der Gemeinde auf Vorschlag der Geschäftsleitung und der Personalleitung;
- h) die Wahl von weiteren leitenden Mitarbeitenden in die Geschäftsleitung.
- i) Entscheide über Geschäfte der Geschäftsleitung, sofern zwei Mitglieder des Vorstands dies verlangen;

- j) der Entscheid über Beschwerden gegen Entscheide der Geschäftsleitung, anderer Organe oder der Gemeindeverwaltung, sofern das Gesetz eine gemeindeinterne Beschwerdemöglichkeit vorsieht;
- k) die periodische Information der Bevölkerung;
- l) die Freigabe zur Ausführung von budgetierten Projekten der Investitionsrechnung;
- m) die Vergabe von Aufträgen, für die gesetzlich ein selektives oder ein offenes Verfahren verlangt ist;
- n) die Festlegung der Finanzkompetenzen der verschiedenen Kommissionen (z.B. Tourismus, Kultur, Sport) im Rahmen des Budgets;
- o) die Festlegung der Visierungskompetenzen.

¹ Art. 41 -44 GV

² Verordnung über die Entschädigung des Gemeindepräsidiums und Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder der Behörden und Kommissionen.

Finanz-
kompetenzen

Art. 6

¹ Die Mitglieder des Gemeindevorstandes sind berechtigt, nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich im Betrag von höchstens je Fr. 5'000 pro Jahr zu beschliessen.

² Das Gemeindepräsidium ist berechtigt, in dieser Funktion nichtbudgetierte frei bestimmbare einmalige Ausgaben im Betrag von höchstens Fr. 5'000 pro Jahr zu beschliessen.

Wahl-
kompetenzen

Art. 7

¹ Der Gemeindevorstand wählt:

- a) die Mitglieder der Baukommission;
- b) die Mitglieder des Tourismusrates;
- c) die Mitglieder der weiteren Kommissionen;
- d) den Gemeindeführungsstab;
- e) die Vertreterinnen und Vertreter sowie die Delegierten in Gemeindeverbindungen, -verbänden und Gesellschaften, an denen die Gemeinde beteiligt ist;
- f) die externe Revisionsstelle auf Antrag der Geschäftsprüfungskommission.

² Bei der Wahl der Baukommission und des Tourismusrates achtet der Gemeindevorstand darauf, dass in der Regel die Mehrheit der Mitglieder in der Gemeinde wohnhaft sind. Den Ortsgruppierungen steht ein Vorschlagsrecht zu.

Ausschüsse

Art. 8

¹ Der Gemeindevorstand kann Ausschüsse bilden.

² Diese führen für das Kollegium mit anderen Behörden, Institutionen oder mit Privaten Verhandlungen und bereiten Entscheidungsgrundlagen für den Gemeindevorstand vor.

Aufgaben-
delegation

Art. 9

¹ Der Gemeindevorstand kann ihm durch Gesetz oder Verordnung zugewiesene Verwaltungsaufgaben generell oder im Einzelfall an die Geschäftsleitung, deren Mitglieder oder bestimmte Personen bzw. Funktionen innerhalb der Verwaltung delegieren.

² Die Delegation von Befugnissen zum Erlass von Verwaltungsentscheiden ist nur zulässig, soweit sie durch Gesetz erfolgt.

B. SITZUNGEN

Art. 10

¹ Der Gemeindevorstand trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Terminplanung erfolgt am Jahresende für das Folgejahr. Allgemeines

² Die Sitzungen des Gemeindevorstandes sind nicht öffentlich. Die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber nimmt mit beratender Stimme an der Beratung teil.

Art. 11

Die Sitzungen des Gemeindevorstandes werden vom Gemeindepräsidium geleitet. Ist sie oder er abwesend oder im Ausstand, so übernimmt das Vizepräsidium oder ein anderes Vorstandsmitglied diese Funktion. Leitung

Art. 12

¹ Die departementsvorstehende Person arbeitet, namentlich bei wichtigen Geschäften, mit dem Gemeindepräsidium eng zusammen. Über besondere Vorkommnisse und Entwicklungen im Departement hat sie oder er unverzüglich dem Gemeindepräsidium zuhanden des Gemeindevorstandes Bericht zu erstatten. Zusammenarbeit

² Bei Geschäften, die den Bereich mehrerer Departemente berühren, entscheidet der Gemeindevorstand, welches Departement für die Bearbeitung zuständig ist.

Art. 13

¹ Über die Verhandlungen des Gemeindevorstandes ist ein Protokoll zu führen. Dieses hat insbesondere die anwesenden Personen, die Geschäfte sowie alle Anträge und Beschlüsse zu enthalten. Protokollführung

² Das Protokoll ist von der vorsitzenden und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.

³ In die Protokolle des Gemeindevorstandes dürfen seine Mitglieder, die Mitglieder der Geschäftsleitung und die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission im Rahmen ihrer Befugnisse und Aufgaben Einsicht nehmen.

⁴ Protokollauszüge werden auf Ersuchen hin mit Zustimmung des Gemeindepräsidiums unbeteiligten Dritten ausgehändigt, wenn ein schutzwürdiges Interesse nachgewiesen ist und einer derartigen Mitteilung keine erheblichen Interessen der Gemeinde oder Dritter entgegenstehen. In der Regel geschieht dies erst nach Genehmigung des betreffenden Protokolls.

Art. 14

¹ Im Zuständigkeitsbereich des Gemeindevorstandes führt das Gemeindepräsidium zusammen mit der Gemeindeschreiberin bzw. dem Gemeindeschreiber die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Bei deren Abwesenheit oder deren Ausstand liegt die Unterschriftsberechtigung bei deren jeweiligen Stellvertretungen. Unterschriftenregelung

² Bei einfacher Korrespondenz unterzeichnet das Gemeindepräsidium, das zuständige Mitglied des Vorstandes oder die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber allein.

³ Wird die Bearbeitung oder Beschlussfassung durch Gesetz, Verordnung oder im Einzelfall durch den Gemeindevorstand delegiert, so richtet sich die Unterschriftsberechtigung nach den jeweiligen Bestimmungen.

C. ENTSCHÄDIGUNG

Art. 15

Pensum und
Entschädigung

¹ Das Gemeindepräsidium steht hauptamtlich im Dienst der Gemeinde; das Pensum darf 80% nicht unterschreiten. Das Jahresgehalt wird im Rahmen der Lohnklasse 26 mit total 21 Lohnstufen festgesetzt. Der Gemeindevorstand bestimmt die Einstufung innerhalb der Lohnklasse und -stufen. Er berücksichtigt dabei die Ausbildung sowie die beruflich und ausserberuflich erworbenen, relevanten Erfahrungen, Kenntnisse und Kompetenzen.

² Die Mitglieder des Gemeindevorstandes erhalten eine pauschale Jahresentschädigung sowie Sitzungsgelder, Taggelder und Spesen nach den für Behörden- und Kommissionsmitglieder geltenden Bestimmungen.

III. Geschäftsleitung

Art. 16

Funktion und
Zusammenarbeit

¹ Die Geschäftsleitung ist verantwortlich für die operative Steuerung und Überwachung der Tagesgeschäfte der Gemeinde.

² Die Geschäftsleitung umfasst max. 7 Personen. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

- Gemeindepräsidium (Vorsitz)
- Gemeindeschreiber/in
- Leiter/in Finanzen
- Geschäftsführer/in Pontresina Tourismus
- Weitere Leitende Mitarbeitende, welche vom Gemeindevorstand gewählt werden.

³ Die Geschäftsleitung kann zur Fachberatung weitere Personen zu ihren Sitzungen beziehen.

Art. 17

Sitzungen, Be-
schlussfassung
und Mitwirkung
Gemeindevor-
stand

¹ Die Geschäftsleitung trifft sich, so oft es die Geschäfte erfordern. Wenn ein Mitglied der Geschäftsleitung an einer Sitzung nicht anwesend sein kann, wird es durch eine Stellvertretung ersetzt. Die Geschäftsleitung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder oder deren Stellvertretung anwesend sind.

² Die Traktandenliste der Geschäftsleitungssitzungen liegt mindestens zwei Arbeitstage vor der Sitzung auf. Zwei Mitglieder des Gemeindevorstandes können vor Sitzungsbeginn verlangen, dass das Geschäft zuhanden der Beschlussfassung im Gemeindevorstand traktandiert wird. Die Geschäftsleitung behandelt das Geschäft und stellt Antrag an den Gemeindevorstand.

³ Entscheidungen der Geschäftsleitung erfolgen mit Mehrheitsentscheid. Der Stichtscheid liegt beim Vorsitz.

⁴ Die Mitglieder des Gemeindevorstands und der Geschäftsprüfungskommission werden von den getroffenen Entscheiden in Kenntnis gesetzt und können jederzeit Einsicht in die Protokolle der Geschäftsleitungssitzungen nehmen.

Art. 18

Allgemeine
Aufgaben und
Kompetenzen

¹ Der Geschäftsleitung obliegen die folgenden Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen:

- a) Zuweisung und Fristansetzungen für operative Aufgaben innerhalb der Gemeindeverwaltung;
- b) Anstellung von Mitarbeitenden der Gemeinde mit Ausnahme der leitenden Mitarbeitenden sowie der Mitarbeitenden im Schulbereich;
- c) Umsetzung der vom Vorstand genehmigten Projekte inklusive Arbeitsvergabe und Kreditfreigabe im Rahmen des Budgets und der gesetzlichen Vorgaben in Absprache mit dem Gemeindepräsidium und der oder dem zuständigen leitenden Mitarbeitenden;
- d) Erteilung insbesondere von folgenden Bewilligungen:

- Erteilung von Bewilligungen im Zusammenhang mit Beleuchtungen (Art. 30 Polizeigesetz);
 - Kutschenbewilligungen;
 - Feuerwerksbewilligungen.
- e) Einsetzung von ressortübergreifenden Projektteams und Festlegung deren Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten;
- ² Die kommunale Gesetzgebung kann der Geschäftsleitung weitere Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen zuweisen.
- ³ Die Delegation von weiteren Aufgaben durch den Gemeindevorstand richtet sich nach Art. 9.

Art. 19

Die Geschäftsleitung besitzt folgende Finanzkompetenzen:

Finanzkompetenzen

- a) Beschlussfassung über frei verfügbare budgetierte Ausgaben im Rahmen der vom Vorstand zur Ausführung freigegebenen Projekte, soweit nicht die Ressortleitung zuständig ist;
- b) Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben und Verpflichtungen bis zu einem Gesamtbetrag von 70'000 CHF pro Jahr;

Art. 20

¹ Im Zuständigkeitsbereich der Geschäftsleitung führt das Gemeindepräsidium zusammen mit dem zuständigen Mitglied der Geschäftsleitung die rechtsverbindliche Unterschrift für die Gemeinde. Bei deren Abwesenheit oder deren Ausstand liegt die Unterschriftsberechtigung bei der Stellvertretung des Gemeindepräsidiums bzw. einem anderen Mitglied der Geschäftsleitung.

Unterschriftenregelung

² Bei einfacher Korrespondenz unterzeichnet das zuständige Mitglied der Geschäftsleitung oder die Gemeindeschreiberin bzw. der Gemeindeschreiber allein.

³ Wird die Bearbeitung oder Beschlussfassung durch Gesetz, Verordnung oder im Einzelfall durch die Geschäftsleitung delegiert, so richtet sich die Unterschriftsberechtigung nach den jeweiligen Bestimmungen.

IV. Gemeindeverwaltung

Art. 21

¹ Die Gemeindeverwaltung wird durch das Gemeindepräsidium, während dessen Abwesenheit durch die Gemeindeschreiberin oder den Gemeindeschreiber, geleitet.

Stellung und Organisation

² Der Gemeindevorstand legt die Gliederung der Gemeindeverwaltung fest.

Art. 22

¹ Soweit nicht der Gemeindevorstand oder die Geschäftsleitung zuständig sind, entscheidet die jeweilige Ressortleitung über budgetierte Ausgaben bzw. im Rahmen der vom Vorstand zur Ausführung freigegebenen Projekte:

Ressortleitung

- a) zusammen mit einer weiteren Ressortleitung.....bis 50'000 CHF;
- b) zusammen mit einer/einem zuständigen Mitarbeitenden bis 20'000 CHF;
- c) alleine.....bis 5'000 CHF.

² Die kommunale Gesetzgebung kann einer Abteilungsleitung weitere Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen zuweisen.

³ Der Gemeindevorstand kann einer Abteilungsleitung betriebliche Aufgaben zum Entscheid zuweisen.

Gemeindekanzlei	Art. 23 ¹ Der Gemeindekanzlei obliegen folgende Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen: a) Abwicklung von Gesuchen um öffentliche Unterstützung im Bereich Sozialwesen, solange sich diese nicht über den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) befinden. Einmal jährlich muss dem Gemeindevorstand eine Übersicht aller Fälle vorgelegt werden. b) Erlass von Schulden von in Not geratenen natürlichen Personen, für welche die Bezahlung der Rechnungen eine untragbare Härte bedeuten würde, solange der Betrag pro zahlungspflichtige Person 5'000 CHF im Jahr nicht übersteigt. c) Erteilung von folgenden Bewilligungen: - Gastwirtschaftsbewilligungen gestützt auf das kantonale und kommunale Gastwirtschaftsgesetz; - Festwirtschaftsbewilligungen; - Fahrbewilligungen; - Parkbewilligungen; - Plakatierungen; - Bewilligungen für die Benützung von gemeindeeigenen Anlagen durch Auswärtige. ² Die kommunale Gesetzgebung kann der Gemeindekanzlei weitere Aufgaben mit Entscheidungskompetenzen zuweisen.
Unterschriftenregelung	Art. 24 ¹ Im Zuständigkeitsbereich der Gemeindekanzlei und der Ressortleitung unterzeichnet die Leitung alleine. Bei deren Abwesenheit oder deren Ausstand liegt die Unterschriftsberechtigung bei deren jeweiligen Stellvertretungen. ² Sieht die gesetzliche Regelung die Zuständigkeit der Ressortleitung mit einer weiteren Person vor, so unterzeichnen beide Personen. ³ Einfache Korrespondenz unterzeichnet die Ressortleitung oder die bzw. der zuständige Mitarbeitende. Verbindliche Auskünfte bedürfen immer einer Doppelunterschrift.
Schulleitung	Art. 25 ¹ Die Aufgaben und Befugnisse der Schulleitung richten sich nach der Schulgesetzgebung des Kantons und der Gemeinde. ² Die Finanzbefugnisse der Schulleitung richten sich sinngemäss nach den Befugnissen der Ressortleitung, soweit die Schulgesetzgebung keine andere Regelung enthält. ³ Die Unterschriftenregelung der Schulleitung richtet sich sinngemäss nach den Befugnissen der Ressortleitung, soweit die Schulgesetzgebung keine andere Regelung enthält.

V. Rechtspflege

Beschwerderecht	Art. 26 ¹ Gegen Verfügungen der Geschäftsleitung oder der Gemeindeverwaltung kann innert 30 Tagen nach Erhalt beim Gemeindevorstand schriftlich Beschwerde erhoben werden. ² Im Schulbereich richtet sich der Weiterzug nach dem kantonalen Recht.
-----------------	--

VI. Schlussbestimmungen

Inkrafttreten	Art. 27 Dieses Gesetz tritt mit seiner Annahme durch die Gemeindeversammlung vom 23. Juni 2025 per 1. Juli 2025 in Kraft.
---------------	--

Art. 28

Art. 29 Abs. 2 Ziff. 28 bis 31 des Schulgesetzes der Gemeinde Pontresina werden wie folgt geändert: Änderung gel-
tenden Rechts

- 28. Anstellung und Entlassung der Lehrpersonen in Absprache mit der Personalleitung;
- 29. Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes;
- 30. Antragstellung an den Gemeindevorstand auf Anstellung und Entlassung der Schulleitung und deren Stellvertretungen;
- 31. Unterstützung der Lehrpersonen und der Schulleitung bei der Ausübung ihres Berufes, insbesondere beim Kontakt mit den Erziehungsberechtigten.

Pontresina, 23. Juni 2025

Gemeinde Pontresina

Nora Saratz Cazin
Gemeindepräsident

Jeannette Guadagnini
Gemeindeschreiberin